



Kurzfassung Sofortprogramm Corona:

1. Befristungsmoratorium: Alle befristeten Verträge aller Beschäftigtengruppen werden um zunächst 6 Monate verlängert, egal auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen. Die Verlängerung wird nicht auf die Höchstbefristungsdauer nach WissZeitVG angerechnet.
2. Lehraufträge aufrechterhalten: Bereits vereinbarte oder geplante Lehraufträge werden erteilt und voll vergütet.
3. Promotions- und Studienstipendien werden pauschal um zunächst 6 Monate verlängert.
4. Das BAföG muss krisenbedingt für Studierende in einer Notlage schnell und unbürokratisch geöffnet werden. Die Förderung muss als Vollzuschuss erfolgen. Für Studierende, die davon nicht erfasst werden, muss es einen Notlagenfonds geben.
5. Kurzarbeitsgeld erhöhen: Sofern drastische Einbußen etwa im Drittmittelbereich Kurzarbeit unausweichlich machen, muss auch in Forschungseinrichtungen ein Kurzarbeitsgeld von mind. 95 % des Netto in den Entgeltgruppen 1-10 und 90 % ab der Entgeltgruppe 11 gezahlt werden. Das Besserstellungsverbot darf dem nicht im Weg stehen.
6. Sommersemester nicht anrechnen: Sofern kein regulärer Studienbetrieb möglich ist, darf das Sommersemester nicht auf Regelstudienzeit, BAföG-Höchstdauer, etc. angerechnet werden.
7. Unbürokratische Fristverlängerung: Prüfungs- und Abgabefristen sind zunächst um 3 Monate zu verlängern. Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt und nicht bestanden werden müssen als Freiversuche zählen.
8. Digitale Lehre mit Augenmaß: Der Ausbau digitaler Lehre ist zu begrüßen. Der Rückstand von Jahren kann nun aber nicht in Wochen aufgeholt werden. Digitale Lehre muss mit breiten Unterstützungsangeboten für Lehrende und Lernende verbunden werden und darf nicht benutzt werden um einen Schein von Normalität zu erzeugen.
9. Notlagen ausländischer Studierender abfangen: Ausländische Studierende fallen durch fast alle sozialen Netze und werden von der Krise auf dem Arbeitsmarkt besonders hart getroffen. Sie brauchen sofort einen Hilfsfonds und die Öffnung des BAföG.
10. Studierendenwerke absichern: Die Schließung von Mensen bedeutet den Wegfall erheblicher Einnahmen der Studierendenwerke. Die Länder müssen ihre Zuschüsse sofort erhöhen. Wo Kurzarbeit unausweichlich ist, müssen mind. 95 % des Netto in den Entgeltgruppen 1-10 und 90 % ab der Entgeltgruppe 11 als Kurzarbeitsgeld gezahlt werden.